ЛИФЛЯНДСКИХЪ ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница 28. Сентября 1856. № 111. Freitag, den 28. September 1856.

Unser tägliches Brod.

(Schluß.)

Um bei in Angriff genommenem Brote das Trocken- und Hartwerden der Schnittfläche zu verhindern, sind gut schließende Kapseln von Weißblech, sogenannte „Brotbüchsen" sehr zu empfehlen. Dieselben können von jedem Klempner in jeder beliebigen Form und Größe verfertigt werden, und gewähren den Vortheil, daß sie das Brot auch vor dem besonders in Zimmern sich setzenden Staube und anderen Unreinigkeiten schützen. Die Brotkapseln müssen aber von Zeit zu Zeit sorgfältig ausgewischt und gereinigt werden, sonst überzieht sich ihre innere Wandung mit Schimmelpflanzen; auch darf das Brot nicht mehrere Tage in denselben liegen bleiben, ohne daß die Kapsel geöffnet wird, da es sonst in einen dumpfigen wodrigen Zustand übergeht.

Schließlich noch einige Bemerkungen über Verfälschung des Brotes: Bei einem so allgemein wichtigen Nahrungsmittel, wie das Brot namentlich auch für die ärmeren Klassen der Bevölkerung ist, sollte es sich Jeder, der die Materialien dazu liefert oder sich mit dessen Bereitung beschäftigt, zur ersten Pflicht machen, jeder Verfälschung zu entsagen, um dadurch namentlich seine ärmeren Mitmenschen nicht durch schändlichen Betrug um einen Theil der Nahrung oder selbst um die Gesundheit zu bringen. Menschen, welche im Stande sind, solche unentbehrliche Nahrungsmittel mit Absicht zu verfälschen, um sich schnell zu bereichern, gehören jedenfalls zu den erbärmlichsten Geschöpfen, welche der Erdboden trägt. Trotzdem mögen theils in der Mühle, theils beim Bäcker oftmals die verschiedenartigsten Verfälschungen und Vermischungen vorgenommen werden. Namentlich werden die feineren, theurern Mehlsorten mit weniger werthvollen vermischt und als „bestes Mehl" verkauft. Gutes Mehl wird mit mulsterig gewordenem versetzt, oder es werden verschiedene Mehlsorten, Kartoffelstärke rc. untereinander gemischt und als reines Mehl verkauft. Alle diese Betrügereien lassen sich nur schwer, am besten noch mit Hülfe des Mikroskopes erkennen. Dagegen kommen auch gröbere Fälschungen vor, indem dem Mehle mineralische weiße Körper, besonders Kreide, Gyps, Schwerspath, weißgebrannte Knochen zugesetzt werden, was leicht daran erkannt wird, daß solches Mehl beim Verbrennen sehr viel Asche zurückläßt (gutes Mehl läßt beim Einäschern nur 1—1½ Procent Asche zurück). Die Bäcker richten ihr Augenmerk vorzüglich auf gut aussehendes und in's Gewicht fallendes Brot, sowie auch auf große Ausbeute. Auch sie sollen oft das Mehl noch mit Kartoffelstärke, Bohnenmehl und andern geringeren Sorten von Mehl vermischen; dem Teige setzen sie (besonders in England und Holland) Alaun, Kupfervitriol und andere giftige Körper zu, welche dem Brote ein schönes Aussehen geben und bewirken, daß der Teig mehr Wasser aufnimmt, und solches auch beim Backen zurückbehält. Jede Verfälschung oder Vermischung, auch die der Gesundheit nicht gerade nachtheilige, ist aber verwerflich, da das so erhaltene Brot dann oftmals den Namen „Brot" nicht mehr verdient. Namentlich wäre es besser, Bohnen und Erbsen nur als Gemüse, nicht aber zum Brote zu verwenden; doch mögen hierüber diese Andeutungen genügen.

Mitunter wird das Getreide auch durch natürliche Beimengungen vergiftet. Besonders bekannt ist in dieser Beziehung das Mutterkorn, ein in seiner Entwickelung begriffener Pilz, welcher in der Aehre anstatt des Samens entsteht, und in einem gewissen Stadium seiner Entwickelung, besonders wenn er älter wird, sehr giftige Wirkungen äußert. Ein Brot, das aus Mehl gebacken wird, in welchem mit dem Getreide viel Mutterkorn gemahlen wurde, ist fleckig, dunkler, speckig und bewirkt bei länger fortgesetztem Genusse die oft tödtlich endigende Kriebelkrankheit, welche sich durch große Mattigkeit, Unlust zur Arbeit, Taubheit, Kriebeln an Händen und Füßen bemerkbar macht. Hierauf folgen heftige Krämpfe an Händen und Füßen, Hitze, Schwindel, Verlust der Geisteskräfte, furchtbare Convulsionen, Stumpfsinn und Tod. Die Kriebelkrankheit tritt hin und wieder in Gegenden epidemisch auf, und fordert viele Opfer. — Auch der Taumelloch (Lolium temulentum), ein Gras, welches als Unkraut unter dem Getreide wächst, und dessen Samen sehr giftig wirken, kann die Vergiftung von Brot herbeiführen. Diesen Verhältnissen hat vorzüglich der Landmann die größte Beachtung zu schenken, und von ihm muß verlangt werden, daß er dafür besorgt sei, daß kein Getreide keine solchen gefährlichen Zugaben enthalte.

Sollten vorstehende Mittheilungen über das Brot

dazu beitragen, daß den zur Brotbereitung dienenden Stoffen, sowie der Brotbäckerei selbst, eine entsprechende, allseitige Beachtung geschenkt würde, so wäre der Wunsch und das Streben des Verfassers erreicht.

Ueber Zudicksäen.

Unter die nachtheiligen Erscheinungen bei der Landwirthschaft, zählt Schreiber dieser Zeilen das Zudicksäen.

Begegnen wir nicht zuweilen Saatfeldern, die mehr das Aussehen einer Wiese mit dicht geschlossener Grasnarbe, als das eines Ackerfeldes haben, so daß man von der eigentlichen Ackerkrume gar nichts erblicken kann? Es gewinnt in der That manchmal den Anschein, als geschehe das Zudicksäen nur deshalb, um sich ein mehr großbäuerliches Ansehen zu verschaffen. Es werden aber durch das Zudicksäen, auch bei der besten Düngung und Bodenarbeit, niemals solche ergiebige Ernten erzielt werden, wie in Gegenden, wo jener Mißstand nicht vor die Augen tritt. Zu den mehrfachen Nachtheilen des Zudicksäens gehören vorzugsweise:

1) Der Ausfall bei der Ernte sowohl in quantitativer, als auch und hauptsächlich in qualitativer Beziehung.
2) Die Verluste an Samen und
3) die Erzeugung und Förderung von Krankheiten, von denen die Culturpflanzen befallen werden.

Man findet häufig, daß in den besseren Flurtheilen einzelner Gegenden in Folge des Zudicksäens bei nur einigermaßen üppiger Vegetation das Getreide, noch ehe es nur zum Schossen kommt, sich lagert. Wird die Witterung hierauf etwas anhaltend naß, so wird aus dem Getreide auf humusreichen Aeckern nicht viel mehr als Streu. Es gibt dann nicht einmal gutes Stroh, welches zum Verfüttern zweckmäßig zu benutzen ist. Ist aber die Witterung günstig, bleibt sie trocken, so bilden sich zwar Körner, die aber in qualitativer Beziehung nicht viel über die Hälfte in Anrechnung gebracht werden können. Beobachtet man solche zu dick gesäete Saaten etwas genauer, so findet man, daß solche zwar nach dem Aufgehen recht hübsch und lebendig aussehen, daß ihnen aber später, wenn die eigentliche Entwickelungsperiode der Pflanze eintritt, der nöthige Zutritt von Luft und Sonne fehlt und sie in Folge dieses Mangels sich nicht so recht lebenskräftig entfalten können.

Wir wollen nun die Verluste des Samens etwas in's Auge fassen, die auch keineswegs so unbedeutend sind, wie man wohl hier und da annimmt. Erst im vorigen Herbst ist Einsender dieses an Aeckern vorübergegangen, wo recht gut ein Drittel, auch die Hälfte des Samens hätte erspart werden können. Nehmen wir aber auch nur ein Sechstel an und bedenken, daß zum Aussäen immer vom besten Getreide verwendet wird, so würde sich dennoch ergeben, daß mit solchem unnütz ausgestreuten, für die nächste Ernte nachtheilig wirkenden Samen viele Menschen hätten ernährt werden können. Man hört nun zwar von Dem und Jenem sagen: „Was schadet es, wenn das Getreide im Herbst etwas zu dick steht? Es wintert manchmal sehr aus, und dann ist ein dicker Stand doch besser!“ Ich glaube auch dem widersprechen zu müssen. In Folge des Zudickstehens werden die Pflanzen, wie schon oben erwähnt wurde, sich nicht so kräftig entwickeln und einwurzeln, und man wird finden, daß solche schwächliche Pflanzen viel mehr auswintern, als solche, die dünner gesäet wurden und sich in Folge dessen schon mehr bestockt hatten.

Wenn man nun annehmen muß, daß in Folge des Zudicksäens nur schwache und unvollkommen ausgebildete Pflanzen, resp. Körner erzeugt werden, so wird uns der nachtheilige Einfluß, den das Zudicksäen auf den Gesundheitszustand der Culturpflanzen äußert, sehr einleuchtend sein. Nimmt man ja auch im Allgemeinen an, daß die meisten vorkommenden Krankheiten der organischen Wesen ihre Ursache in irgend einer organischen Schwäche haben; wird bei den Pflanzen nicht auch dasselbe Verhältniß sein? Ich bin nun freilich kein Physiolog, aber doch glaube ich, daß man annehmen kann, daß der Same von einer unvollständig ausgebildeten Pflanze viel leichter eine schwächliche und kranke als eine gesunde, starke Frucht erzeugt.

Zum Schluß will ich nur noch bemerken, daß man im Allgemeinen bei besserer Düngung und Bodenbearbeitung ein entsprechendes Quantum des Samens wird ersparen können, ja daß in solchem Falle dünn gesäet werden muß, wenn man die Vortheile, die eine bessere Düngung und Bodenbearbeitung darbietet, vollständig genießen will. Auch gehen meine Erfahrungen in dieser Beziehung dahin, daß ich meine beste Ernte niemals da gemacht habe, wo meine Saaten am dicksten gestanden haben. Erst das vorletzte Erntejahr 1854 hat mich dieses wiederholt gelehrt. Auf einem Acker, wo die Saat im Herbst 1854 durch Schneckenfraß sehr gelitten hatte (ich glaube daß kaum der dritte Theil davon verschont blieb), stellte sich der Körnerertrag wie in dem guten Jahre 1848, und was die Qualität anlangt, so übertraf diese die Ernte des Jahres 1848 noch.

Mupperg bei Sonneberg.

Joh. Nik. Roschlau, Landwirth.

Gemeinnützige Mittheilungen.

Ueber Raupenvertilgung in den Obstgärten. Um die Meisen, diese fleißigen Raupenvertilger, in die Obstgärten zu ziehen, ist es sehr zweckmäßig im Spätherbste, Winter und Frühjahre eine Anzahl Samenscheiben von Sonnenblumen, deren Körner eine sehr gesuchte Lockspeise für diese Vögel sind, an den Obstbäumen aufzuhängen, besonders an älteren, wo sich gewöhnlich eine größere Zahl von Insecten aufhalten. Herr Haffner in Cadolzburg wendet dieses Mittel seit längerer Zeit mit Erfolg an. Noch anlockender für diese Vögel sind die Früchte der Ebereschenbäume, welche in einem großen Obstgarten nicht fehlen dürfen.

Ueber den Nährwerth der Branntweinsbrage. Nach den Untersuchungen von Ritthausen verhält sich der Nahrungswerth der Kartoffeln zu dem der Brage (Schlempe) aus Kartoffeln, wie 20 zu 9, d. h. die Brage von 20 Pfd. Kartoffeln hat nur den Nährwerth von 9 Pfd. Kartoffeln. 382 Pfd. Kartoffeln haben aber den Nahrungswerth von 100 Pfd. Heu, folglich hat die Brage von 20 Pfd. Kartoffeln den Nährwerth von ungefähr 2⅓ Pfund Heu. Der Nahrungswerth der Brage von 88 Pfd. Roggen ist gleich dem Nährwerthe von 100 Pfd. Heu.

Angebliches Mittel zur Verhütung der Rinderpest. Hr Dr. Betzhold theilt uns Folgendes nach preuß. Kreuzzeitung mit: Bei der überhandnehmenden Verbreitung der Rinderpest erlaube ich mir Ihnen zur gefälligen Mittheilung ein Mittel anzugeben, welches, wie mir bis jetzt bekannt geworden ist, untrüglich zur Verhütung derselben zu sein scheint. Gewöhnliche Soda (Natr. carbon. cryst.) wird in weichem Wasser gelöst (eine concentrirte Lösung gemacht), und dem jedesmaligen Trank des Viehes einige Löffel dieser Lösung zugesetzt. Da wo es schwierig ist dieses zu beschaffen, genügt es auch, Asche von hartem Holz in einem Eimer weichen Wassers einzurühren und von der durch Absetzen geklärten Flüssigkeit dem Trank zuzugeben. Das Vieh nimmt diesen Trank sehr gern. — Es sind mir Fälle bekannt geworden, daß auf Gütern, wo dieses Mittel angewandt wurde, kein Stück krank geworden ist, während auf den umliegenden die Krankheit herrschte, daß auf nahebeiliegenden, wo das Mittel nicht gebraucht wurde, sämmtliches Vieh fiel, und noch auf anderen, wo bereits ein Theil gefallen war, das Uebrige durch Anwendung desselben gerettet wurde.

Bekanntmachung.

In den Städten Walmar, Fellin und Arensburg können bei den in den Kanzelleien der resp. Magisträte eingerichteten **Depots für in Vorrath angelegte Druck- und lithographirte Sachen** der Livländischen Gouvernements-Typo- und Lithographie diese zu demselben Preise, wie bei dem Zeitungstische, gemäß einem dem Verkäufer auf Verlangen vorzulegenden gedruckten (lithographirten) Preistarif bezogen werden.

Auch werden in den genannten Kanzelleien, gleich wie bei dem Zeitungstische der Livländischen Gouvernements-Regierung **Bestellungen auf neue Druck- und lithographirte Arbeiten** jeglicher Art, sowohl von den Behörden und beamteten Personen, als auch von Privatpersonen entgegengenommen, und werden diese Arbeiten alsdann mit möglichster Beschleunigung und Correctheit ausgeführt, durch jene resp. Kanzelleien den Bestellern zugestellt werden.

Desgleichen werden in jenen Kanzelleien von Privatpersonen auch **Annoncen** für den nichtofficiellen Theil der Gouvernements-Zeitung gegen Zahlung der mit 6 Kopeken S. für die Spaltenzeile zu berechnenden Inseratkosten angenommen; welche Annoncen, einer desfalls mit der Kurländischen Gouvernements-Zeitung getroffenen Vereinbarung gemäß, auf Verlangen und mit einer Zahlung von 8 Kop. S. für die Spaltenzeile, ohne weitere sonstige Mitwirkung des Bestellenden, neben der Livländischen Gouvernements-Zeitung zugleich auch in dem nichtofficiellen Theile der Kurländischen Gouvernemens-Zeitung abgedruckt werden. 2

Anzeige für Liv- und Kurland.

Auf dem Gute **Grenzthal** neben dem Kronsgute Zerraukt im Bauskeschen Kreise sind fünf Gesinde mit sehr guten Feldern zu 20 Lofstellen in jedem Felde und sehr guten Wiesen und Weiden zu billigen Preisen in Pacht zu vergeben. Die etwaigen Pachtliebhaber werden hiemit aufgefordert, sich zeitig vor Martini zu deren Pachtübernahme und Einrichtung daselbst bei dem Besitzer zu melden. 2

Baron Hahn, Erbherr auf Grenzthal.

Angekommene Schiffe.

№	Schiffs-Name & Flagge.	Schiffers-Name.	Von wo.	Ladung.	An wen adressirt.
1772.	Hann. Schoner „Johann"	Cap. Beckmann	Antwerpen	Ballast	Ordre
1773.	Dän. Kuff „Johannes"	Koehnke	Rendsburg	„	Wöhrmann & Sohn
1774.	Dän. Schoner „Charlotte"	Storm	Faaborg	„	Ordre
1775.	Dän. Schoner „Wagrien"	Dreivé	Kiel	„	„

Riga. Schiffe sind ausgegangen: 1594; im Ansegeln 30; Strusen sind angekommen: 764.

Telegraphische Depesche.

Bolderaa, den 26. September 8 Uhr Morgens. Der Hannov. Schoner „Johann", Capt. Beckmann ist heute vom Grunde ab, und ohne sichtbaren Schaden in den Hafen gebracht worden.

Angekommene Fremde.

Goldener Adler. Den 28. September. Hr. Hofrath Truchatschew von Wolmar; Hr. Arrendator Wolff aus Livland; Hr. Postmeister Frank aus Ehstland.

Kings Arms. Den 28. September. Hr. Student Göttler aus Kurland.

Hr. Cornet Bürner von Poltawa, log. im Hause des Herrn Aeltesten Henning.

Waaren-Preise in Silberrubeln am 26. September.

	pr. 20 Garnitz
Buchwaizengrütze	4 4 30
Hafergrütze	3 50
Gerstengrütze	3 —
Erbsen	3 2 50
	pr. 100 Pfd
Gr. Roggenmehl	2 25 40
Waizenmehl	3 30 70
Kartoffeln pr. Tschet.	3 2 40
Butter pr. Pud	6 20 60
Heu „ „ . K.	— 35
Stroh „ „ „	25
	pr. Faden v. 7 à 7 Fuß
Birken-Brennholz	3 60 80
Birken- u. Ellern-	—
Ellern-	3 3 10 —
Fichten-	3 2 80
Grehnen-Brennholz	2 25
Ein Faß Branntwein	
½ Brand am Thor	14 15
⅔ „ „ „	18 19

	pr. Last
Waizen à 16 Tschetw.	— —
Gerste à 16 „	2 40
Roggen à 15 „	— —
Hafer à 20 Garz.	1 20 30
	pr. Berkowez von 10 Pud.
Reinhanf	— $27\frac{1}{7}$
Ausschußhanf	— 26
Paßhanf	— $25\frac{3}{7}$
„ schwarzer	— —
Tors	— —
Drujaner Reinhanf	— —
„ Paßhanf	— —
„ Tors	— —
Marienb. Flachs	30 —
„ geschnit.	— —
„ Risten	— —
Hofs-Dreiband	25 —
Livländ. „	— —
Flachshede „	$12\frac{1}{2}$ —
Lichttalg, gelber	— —

	pr. Berkowez von 10 Pud.
Lichttalg, weißer	—
Seifentalg	—
Seife	38 40
Hanföl	— —
Leinöl	— —
	pr. Pud
Wachs	$15\frac{1}{2}$ —
Wachslichte	— —
Talglichte	5—$5\frac{1}{5}$
	pr. Berkowez von 10 Pud
Stangeneisen	18 21
Neshinscher Taback	— —
Bettfedern	60 80
Pottasche, blaue	— —
„ weiße	— —
	pr. Tonne
Säeleinsaat	9 $9\frac{1}{2}$
Thurmsaat	9 —
Schlagsaat	—
Hanfsaat	— —

Wechsel-, Geld- u. Fonds-Course

Amsterdam 3 M.	—	Cs.H.C.	pr. 1 Rbl. Slb.
Antwerpen 3 M.	—	Cs.H.C.	pr. 1 Rbl. Slb.
Hamburg 3 M.	$34\frac{7}{16}$	Sch.Bco.	pr. 1 Rbl. Slb.
London 3 M.	—	Pence St.	pr. 1 Rbl. Slb.
Paris 3 „	412	Centim.	pr. 1 Rbl. Slb.
6 pCt. Insc. in Silber			—
5 „ „ „ „ 1 u. 2 S.			102
5 „ „ „ „ 3 u. 4 S.			—
5 „ „ „ „ 5 S.			101
4 „ „ „ „ Hope			—
4 „ „ „ Stieglitz			—
5 „ Hafenbau-Obligationen			—
Livländ. Pfandbriefe kündbare			—
„ „ Stieglitz			—
„ Rentenbriefe			—
Kurl. Pfandbriefe, kündbare			—
„ „ auf Termin			—
Ehstl. „ kündbare			—
Ehstl. „ Stieglitz			—

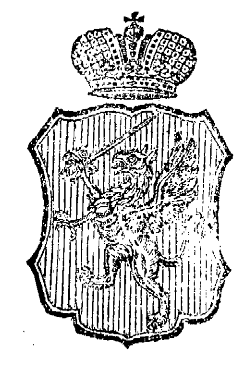
Der Druck wird gestattet. Riga, den 28. September 1856. Censor C. Alexandrow.

Redacteur Kolbe.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернск. Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ 4½ руб. сер. съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ.— Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Übersendung 3 Rbl. S. mit Übersendung durch die Post 4½ Rbl. S. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. S.— Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 111. **Пятница,** 28. Сентября **Freitag,** den 28. September **1856.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Officieller Theil.

Отдѣлъ общій.

Allgemeine Abtheilung.

Публикація.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги сымъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои полагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество, оставшееся послѣ умершаго купца, Потомственнаго Почетнаго Гражданина и Кавалера Александра Павлова Леонтьева, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 22. Марта 1857 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ни же допущены. 2

Рига въ Ратгаузѣ, Сентября 22 дня 1856 года. № 574.

* * *

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество, оставшееся послѣ умершаго бывшаго Рижскаго купца Іоахима Андреаса Менцендорфа, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежащее уполномоченныхъ

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns, erblichen Ehrenbürgers und Ritters Alexander Pawlow Leontjew irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 22. März 1857 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört, noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen. 2

Riga-Rathhaus, den 22. September 1856.
Nr. 574.

* * *

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des hieselbst verstorbenen ehemaligen Kaufmanns Joachim Andreas Mentzendorff irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams, und spätestens den 22. März 1857 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen

повѣренныхъ, въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шесть мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа, и не позднѣе 22. Марта 1856 года, въ противномъ случаѣ по истеченій таковаго опредѣленнаго срокъ они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены. 2

Рига въ Ратгаузѣ, 22 Сентября 1856 года. №. 578,

Kanzellei entweder in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört, noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen. 2

Riga-Rathhaus, den 22. September 1856.
Nr. 578.

За Лифляндскаго Вице-Губернатора:
Старшій Совѣтникъ Баронъ Г. ф. Тизенгаузенъ.

Старшій Секретарь М. Цвингманъ.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur:
Aelterer Regierungsrath Baron G. v. Tiesenhausen.

Aelterer Secretair M. Zwingmann

ЛИФЛЯНДСКИХЪ
Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. Locale Abtheilung.

Keige üllema Keisri härra awwalik kulutus,

26. Augusti päwast 1856.
(Mis polele jäi.)

XX. Sellesinnatse üllemalt nimmetud XIX tükki seädusse alla neid ep olle arwata, kes süallused on, et nemmad krono metsades, krono tallopoegade, märrade-hoidmisse tarwilisse, laewa-ehhitamisse-wäe ning mäe-tö tarwilisse metsades, puid raidunud, körwale saatnud, pöllema on pistnud ning rikkunud, seddasamma wisi ka need, kes ennast süallustks on teinud, et nemmad mu wisil nende seäduste masto, mis nendesinnaste metsade polest on antud, eksinud, ehk ka nende seädusse masto, mis pu-ning lodjade allaparwetamisse polest antud; peale weel need, kes süallused, et nemmad puid, mis neile ilma maksota omma tarwidusseks olli antud, ärramünud ning ärrawahhetanud. Nemmad sawad kohto läbbikulamissest ning kohto taggakiusamissest lahti moistetud, ka siis kui nemmad kässo järrel, olleksid piddanud trahwi alla sama, misga nemmad keik omma seisusse öigussi olleksid kautanud, ehk keigist issiärralissist, nende ennese, ning mis öigussi nemmad omma seisusse läbbi ollid sanud, olleksid piddanud ilma jäma, — kui nemmad mitte muud kurja tööd ep olle teinud, mis nende seäduste masto on, mis metsade pärrast on antud, mis eest nemmad trahwi seädusse ramato järrel 15mast Augusti ku päwast 1845 keik seisusse öigussi piddid kautama, ehk ka keik issiärralissed öigussed, mis kohto-alluse seisussega ühhes kous, ehk omma issi öigussi kautust trahwiks seädab. Neid asju, mis puraidumisse, körwallesaatmisse, tulle-sissepistmisse ning mu selle sarnast asia putub, mis krono ning mu innimesse ossalikkuis maksades sünnib, nenda kui ka krono ning mu innimeste wahhel seggased ehk teine seise öigussi metsa-prukmisse pärrast, peab nende pärrast kinnitud seädussi möda löppetadama, et kahjotassumisse möeto seädta, mis mu innimestel ehk koggoselsidel tulleb tassuda.

XXI. Kurjateggiad, kelle peäle pletttrahwi, märkimist ning ärraläkkitamist tühja male, ehk ka mönni kord pletttrahwi assemel, witsa trahwi on moistetud, lastasse ihholikkust trahwist ning märkimissest lahti, ning kui nendega kuida käsſus seädtud, kästud pruuk on ettewoetud (sure kohto seäd. tük 1385 jätk VI) läkkitakse neid sinna kohta, kuhho, pärrast kohto otsusse moistmist, nende kohhus olli minna.

XXII. Neile kurjateggiatel, kes öigusselt ihholikkust trahwist lahti, ning kelle peale ärraläkkitamist raske wangi-töle kohtust moistetud, on kohto otsusse läbbi moistetud tö-aega lühhendada. Neile, kelle peale kohhut on moistetud ilma tö-aega nimmetamatta on sedda aega kahhekümme aasta peäl lühhendada, agga neile teistele, on sedda trahwi-aega, kuida kohtust moistetud, kolmandamaks jauks lühendada. Neile, kes kohto otsusse läbbi keige kaugema Siberi-ma kohtadesse assuma ärraläkkitakse, ei olle mitte ni kauged assumisse kahhad Siberi-maal anda; agga neile, kes mitte ni kauge assumisse kohtadesse Siberi maale läkkitada kohtust on moistetud, on lubbada, nende seädussi möda, mis nende pärrast, kedda arraläkkitakse, on kinnitud, kahheksa aasta pärrast ennast linna woi Ma-koggodusse alla lasta kirjutada.

XXIII. Need, kes kohtust witsatrahwi alla moistetud ning ärraandmissseks Ma-wangi-rodudesse ehk selle assemel soldati-Ma-ehk matrosi wangi-rodudesse, ehk ka selle assemel ärrandmisseks tö-maiase, on ihholikkust nuhtlussest lahti moista ning sinna ärraanda, kuhho nemmad kohto otsusse läbbi on moistetud.

XXIV. Need, kes öigusselt ühholikko trahwi al ep olle, ning kohto moistmisse läbbi Siberi kubbernemangudesse ärraläkkitakse, et seäl ellama, sawad lubba, kui nemmad laitmatta ennast üllesnäitanud, ning wiis aastat seäl kohhal on ellanud, kohha-üllematte teadmisse ning sallimissega, kaugema kubbernemangudesse Eiropa-jao Wennemaase minna, kus nemmad ühtaego wiis aastat politsei üllewaatmisse alla peawad jäma; agga neid, kes kohtomoistmist möda kaugema pöhja poolse kubbernemangudesse wäljast polt Siberi-maad sinna ellama läkkitakse, peab, kui sedda sowiwad, Orenburgi Kreislinnadesse läkkitadama, et seäl ellada, ning peab neil lubba ollema, kui wiis aastat seäl on ellanud ning laitmatte ennast üllesnäitanud, kohho-üllematta teadmisse ning sallimissega rigi seestpoolse kubbernemangudesse taggasi tulla, muud kui agga mitte selle kubbernemangusse, kust nemmad algmisses ollid ärrsasadetud, egga ka mitte temma piri kohtadesse; ommeti jäwad nemmad iggal pool ühtaego wiis aastat läbbi politsei issiärralisse ülle-waatmisse alla.

XXV. Neile, kenne peäle kinnipannemist tö-moiase kohto polest on moistetud, on sedda kohto otsusses seädtud kinnipannemisse aega kolmandamaks jauks lühhendada; neile, kenne peäle kohto polest kinnipannemist kindlusses, ehk tuht-hones ehk wangi-hones on moistetud, on kinnipiddamisse aega poleks lühhendada.

XXVI. Need, kes kohto polest mitte ni kange trahwi alla, kui eel nimmetud XXV tükkis öeldud, ehk rahha-trahwi olla on moistetud, kui need kurja tö ehk ülleastmisse eest ollid peäle pandud mis öigusselt trahwi alla ei woi panna, misga seisusse öigussed, ehk keik issiärralissed, ning seisusse pärris öigussed woiksid kadduda, ehk kelle peale kohhut ep olle moistetud, et neid tenistussest wäljalükkada, moistetakse trahwist ning rahha-trahwist hopis lahti.

Rahha-trahwi lahtimöistmisse jures sellessinnatses tükkis on tähhele panna, et se lahtimöistminne selle rahha-jao peäle ei tohhi ullatada, mis mönnesugguste seäduste järrel, neile tassumisseks tulleb anda, kes üht kurja tööd awwalikkus tewad, kurjateggiaid kinniwöttawad, asja üllesnäitwad n. t. s. Peäle sedda ei sa ka mitte se jaggo mahha jätud, mis rahha-trahwiks üllekohtusse kohtokäimisse ning noudmisse-kaedusse eest peäle pantud, ning mis kohtomoistjätte ning Sikkertari heaks tulleb.

XXVII. Nende ülleüldse seäduste järrel eel nimmetud XXVI tükkis rahha-trahwidest, on keik need kustutada, mis senni aeani selle pärrast weel ep olle maksetud, et sotdati-ehk matrosi-laste sündimist parrajal aeal ei olle nimmetud ning et neid, kuhho olleks tarwis olnud, ei olle nimmetud, et neid kantonistide ehk soldati tenistusse arrose seädta, ning on keik asja aiamissed selle polest mahha jätta, kus jures iggal pool on teada anda, et nüüd sedda aega, mil Wäe-Ma-ehk merre-wäe wallitsusele, soldati ning matrosi-lapsi tulleb nimmetada, ühhest Rewisionist teise seädetakse, ning et agga need, kes neid nimmetamatta on jätnud, süallusiks, ning seädtud trahwi alla moistetakse, kes sedda ka ue Rewisionis on teggematta jätnud. Sellega kinnitakse kui ülleültset seädust:

1) Keigil lahti lastud soldatidel üllepea, kes ennast jädwa ellamisseks linnades ning allewides,

Krono=, krono=issi=jao, pool=moisnikude, mäe=kaewandusse, lossi=moisade ning mu kohhades assunud, kus pri seisusse rahwas ellawad, antakse, kui nemmad sedda sowiwad, keik nende poiad taggasi, kes wäe=Maning merre=wäe wallisusse al seisawad ning selle arro alla arwatakse, — neid mitte arwatud, kes jo rüggementides ning kommandudes, matrosi=tennistusses ning mu säa=wäe ning söa=laewa tenistusses on ollemas.

2) Sellesamma seädusse järrel on soldati lesk naesteb, kui nemmad sedda sowiwad keik nende poiad ehk mönningad neist taggasi anda, kui nendel ennestel seks parrajat ello asset on ollemas ning kui nemmad neid kindlaks assumisseks enneste jure woiwad üllessewötta.

3) Soldati wäeti laste suggulastel ning kaswatajattel on keelmatta, neid kindlaks assumisseks enneste iure üllessewötta, kui nendel kohha=kohto polt seks tunnistust on, sedda küllalt woimalikko ollewad.

4) Soldati=ning kantonisti wäesed lapsed, nenda ka need wäe wallitsusse pärralt ekfinud lapsed, kes weel mitte 14 aastased, on hopis heateggewa innimeste kätte, kes pri seisussest, rawwitsemisseks anda, kui nemmad neid ommas perres tahtwad ülleswötta, ommeti agga siis, kui Kubberneerist tunnistust on antud, et need innimessed, kes neid lapsi rawwitsemisseks sowiwad wötta, wisakad ommas ellamisses, ning et neil omma warrandusse polest woimalik, nende kassolaste kindlat assumist kinnitada.

5) Keik need kantonisti ning teised lapsed, kedda praego weel wäe=ning merre=wäe wallitsusse alla loetakse, ning eel=nimmetud sellesinnatse tükki neljandama punkti järrel, tulleb taggasi anda, on järgeste, nimmetud wallitsussist lahti moista, ning jääb sest lahti moistmisse päwast neile kronust seädtud üllespiddaminne mahha.

6) Wannematte, sugguaste ehk heateggiatte kohhus on, kui neid kantonistisid, soldati, matrosi ning muid lapsi, kedda nendesinnaste seäduste järrele wäe=alt wäljakirjutakse, kui uus Rewision hakkab, krono makso maksmisse seisusse alla lasta kirjutada; sinna aeani jäwad nemmad keigest krono makso maksmissest lahti.

Kui need lapsed soldatidest ning matrosidest, kes mitte risti usko ei tunnista, sel wahhel, et nemmad weel wäe=wallitsusse al ollid, risti usko ennast ollid lasknud ristida; siis ei anta neid lapsi ennam mitte nende wannematte ning suggulaste kätte taggasi, kes omma endise usko ollid jänud; waid woiwad innimessed, kes risti usko tunnistawad, neid rawwitsemisseks ülles wötta.

Neadsinnadsed seädussed ullatawad ka keige mu wäe=wallitsuste=kantonistide peale.

(Jääb polele.)

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements=Regierung.

Mittelst Allerhöchsten Gnadenbriefes des Herrn und Kaisers Alexander II. ist dem im Königl. Preußischen Dienste stehenden wirklichen Geheimrath Kammerherrn Seiner Königlichen Majestät Alexander von Humboldt der St. Alexander Newsky Orden Allergnädigst verliehen worden.

* * *

Seine Majestät der Herr und Kaiser haben Allergnädigst geruht dem Justiz=Bürgermeister der Stadt Dorpat Helwig und dem Vorsteher der wohlthätigen Anstalten des Livländischen Collegiums der allgemeinen Fürsorge Jahn für ausgezeichnet eifrigen Dienst, ersterem eine Geldgratification von 500 Rubeln aus den Einkünften der Stadt Dorpat, letzterem die silberne Medaille mit der Aufschrift „für Eifer" am Annenbande zum Tragen am Halse, zu verleihen. Nr. 10990.

In Folge einer durch bemerkte Abweichungen von der gesetzlichen Ordnung veranlaßten Requisition des Livländischen Kameralhofs wird unter Hinweisung auf das diesseitige Patent vom Jahre 1852, Nr. 95 und unter Einschärfung der in dem mittelst jenes Patents publicirten Ukase Eines Dirigirenden Senats vom 13. August 1852, Nr. 2744, enthaltenen Bestimmungen hierdurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß gemäß jenem Ukase, kleine nicht über fünf Rbl. S. betragende Summen, die bei den Behörden eingezahlt werden, aus diesen an die Kreisrenteien nicht einzeln, sondern einmal monatlich bei einem Verzeichnisse übergeben werden müssen.

Den 24. September 1856.

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. füget das Liv-

ländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von Sr. Excellenz dem Herrn Landrath Gustav Baron von Nolcken nachgesucht worden ist, daß wegen Mortification und Deletion nachbezeichneter in den Gütern Moiseкatz und Kawershof zufolge des zwischen den Erben weil. Sr. Excellenz des Herrn wirkl. Etatsraths und Ritters Johann Gottlieb Grafen v. Münnich am 15. Februar 1815 abgeschlossenen und am 17. März 1815 corroborirten Erbtheilungstransacts radicirten, nach Anzeige Herrn Supplicanten jedoch längst berichtigten und nicht mehr giltigen Schuldposten, als:

A. nach § 5 des Transacts für die verwittwete Frau Collegien-Assessorin Eleonore Baronin v. Mengden geb. Gräfin Münnich, groß 5000 Rbl. Bco.-Ass. und

B. nach § 1 des Transacts
1. für den Herrn Obristlieutenant v. Krüdener, groß 375 Rbl. Silb. und
2. für die Pastorin Moritz, groß 425 R.S.,

ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge, als hat das Livländische Hofgericht dem Gesuche willfahrend kraft dieses öffentlichen Proclams, Alle und Jede, welche wider die gebetene Mortification und Deletion der obgenannten Schuldposten aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von 6 zu 6 Wochen mit solchen ihren Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört;, sondern gänzlich und für immer präcludirt und die obbezeichneten Schuldposten für nicht mehr giltig erklärt, und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 5533.

Den 19. September 1856. 3

*

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem Kreisgerichts-Assessor Gustav Grafen Igelström am 22. August d. J. nachgesucht worden ist, daß über das, demselben zufolge eines mit dem dimittirten Cornet Carl von Jürgensonn am 24. März d. J. abgeschlossenen und am 1. Mai d. J. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 85,000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Dorpatschen Kreise belegene Gut Kosse sammt Appertinentien und Inventarium, ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams, Alle und Jede, welche an das Gut Kosse sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Creditsocietät, wegen deren, auf dem Gute Kosse haftenden Pfandbriefforderung, so wie sämmtlicher Inhaber der auf dieses Gut ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Kosse sammt Appertinentien und Inventarium dem Kreisgerichts-Assessor Gustav Grafen Igelström erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 2

Riga-Schloß, 17. Sept. 1856. Nr. 5427.

Bekanntmachungen.

In Anlaß einer desfallsigen Aufforderung des Belgischen Consulats in Riga, wird vom Rigaschen Börsen-Comité hiemit bekannt gemacht, daß die Erlangung der Belgischen Plombe für die von Riga in irgend einem Belgischen Hafen importirte Säeleinsaat durch Königlichen Cabinets-Beschluß d. d. 28. Juni 1856 fortan davon abhängig gemacht ist:

1. daß die Einfuhr vom 1. August bis zum 1. April auf directem Seewege geschieht.
2. daß sämmtliche Tonnen mit der Rigaschen Stadtplombe versehen und von

Ursprungs-Certificaten seitens des Belgischen Consuls begleitet sind.

Den 27. September 1856. 3

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem dimittirten Herrn Kreisdeputirten Paul Baron von Ungern-Sternberg nachgesucht worden ist, daß über das demselben zufolge eines mit dem Kirchspielsrichter Woldemar Baron von Stackelberg am 11. August d. J. abgeschlossenen und am 6. September d. J. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 79,900 Rbl. S.-M. und eine jährlich zu zahlende Leibrente von 1500 Rbl. S.-M. eigenthümlich zugeschriebene, im Dorpatschen Kreise und Wendauschen Kirchspiele belegene Gut Rasin mit Ayacondo sammt Appertinentien und Inventarium, ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das Gut Rasin mit Ayacondo sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Creditsocietät wegen deren auf dem genannten Gute haftenden Pfandbriefforderung, so wie sämmtlicher Inhaber der sowol speciell ingrossirten, als auch contractlich übernommenen Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Rasin mit Ayacondo sammt Appertinentien und Inventarium dem dimittirten Herrn Kreisdeputirten Paul Baron von Ungern-Sternberg erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 2

Riga-Schloß, 17. Sept. 1856. Nr. 5452.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät um Erlaß eines Mortifications-Proclams nachgesucht worden ist:

1) von der Frau Baronin Sophie v. Nolcken, geb. Gräfin Stackelberg wegen Mortification des von der Ehstnischen Districts-Direction der verw. Frau Gräfin Euphrosine v. Stackelberg, geb. Gräfin v. Manteuffel am 18. October 1820, sub Nr. 807 ausgestellten und abhanden gekommenen Attestats über die von derselben bei genannter Direction zur Außercourssetzung für das Gut Pilcken deponirten, auf besagtes Gut ausgefertigten und ingrossirten Pfandbriefe im Betrage von 7400 Rbl. S.-M.;
2) von dem Herrn Oberdirections-Rath A. von Vegesack wegen Mortification der von dieser Oberdirection am 31. August 1855, sub Nr. 731 ausgestellten und abhanden gekommenen Anweisung über 100 Rbl. S. zur Auszahlung in Dorpat durch die Ehstnische Districts-Direction an den Herrn Stud. jur. Schweder;
3) von dem zum Gute Fehteln gehörigen Bauern Martin Osenne wegen Mortification der ihm abhanden gekommenen Zinscoupons pro April- und October-Termin 1855 zu den Livländischen Pfandbriefen Nr. 95|3548 Cusekül, Nr. 29|8678 Mäxhof und 51|9148 Ueltzen, jeder groß 100 Rbl. S.-M., so wie des Zins-Coupons pro April-Termin 1855 nebst zugehörigem Talon zu dem Livländischen Pfandbrief Nr. 101|6879 Carolen, groß 100 Rbl. S.-M.;
4) von dem zum Gute Nabben gehörigen Bauern Libbert Martinsohn wegen Mortification des Talons zum Zinsbogen des Livländischen Pfandbriefs Nr. 81|8182 Woiseck, groß 100 Rbl. S.-M.;

so werden in Grundlage des Patents Einer Kaiserlichen Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852, sub Nr. spec. 7 und der Publication derselben vom 24. April 1852, sub Nr. 10,886 von der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät alle diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification des vorstehend bezeichneten Attestats der Ehstnischen Districts-Direction, der Anweisung der Oberdirection über 100 Rbl. S.-M., gleichwie der Zinscoupons und Talons rechtlich begründete Einwendungen machen zu können vermeinen, hiedurch

aufgefordert, dieselben innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 20. März 1857, bei dieser Oberdirection anzumelden, bei der Verwarnung, daß nach widerspruchslos abgelaufener Frist von sechs Monaten a dato, das vorbezeichnete Attestat, die Anweisung, die Zinscoupons und Talons für ungültig erklärt und demzufolge den bestehenden Vorschriften gemäß das weitere Gesetzliche diesseits angeordnet werden wird. 2

Riga, 20. Sept. 1856. Nr. 876.

* * *

Von der Verwaltung der Allerhöchst bestätigten Ehstländischen adligen Kreditcasse wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach veranstalteter Loosung nachstehende Nummern ehstländischer landschaftlicher Obligationen in die Kathegorie der Kündigungsfähigkeit eingetreten sind:

Von der, bei den Herren Stieglitz & Co. contrahirten Anleihe sub litt. S.

Nr. 12819, 12820, 12822, 12841, 12852, 12859, 12860, 12884, 12885, 12889, 12937, 12946, 12951, 12953, 12986, 12994, 13000, 13004, 13012, 13025, 13026, 13031, 13042, 13054, 13060, 13062, 13073, 13086, 13103, 13105, 13130, 13158, 13168, 13175, 13220, 13226, 13228, 13237, 13238, 13244, 13246, 13247, 13249, 13269, 13274, 13278, 13290, 13309, 13334, 13344, 13348, 13352, 13370, 13374, 13380, 13404, 13421, 13426, 13445, 13449, 13473, 13482, 13484, 13487, 13501, 13508, 13512, 13515, 13519, 13532, 13547, 13548, 13571, 13583, 13598, 13600, 13610, 13620, 13633, 13638, 13643, 13645, 13655, 13661, 13663 und 13675.

Von den, bei den Herren Mendelssohn & Co. contrahirten Anleihen:

sub litt. S 2, Märztermin:

Nr. 14431, 14442, 14447, 14454, 14464, 14474, 14495, 14512, 14622, 14624, 14633, 14674, 14705, 14723 und 14729;

sub litt. S 3, Märztermin:

Nr. 15380, 15414, 15422, 15459, 15471, 15480, 15503 und 15507;

sub litt. S 4, Märztermin:

Nr. 16417, 16444, 16479, 16492, 16518, 16532, 16543, 16558 und 16560.

Reval, 13. September 1856 Nr. 113. 2

* * *

Hierdurch wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sich der Sitz Eines Kaiserlichen 1. Dörptschen Kirchspielsgerichts derzeit auf dem Gute Rojel, Kirchspiel St. Bartholomäi, befindet. Die Correspondence an diese Behörde ist über die Station Torma zu adressiren.

Rojel, den 15. Sept. 1856. Nr. 1542. 2

* * *

Bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung sind als gefunden eingeliefert worden: ein Hirschfänger und eine goldene doppelt gehäusige Ankeruhr sammt Kette. Die resp. Eigenthümer werden daher aufgefordert, binnen sechs Wochen mit den Beweisen ihres Eigenthums-Rechts, sich bei der Polizei zum Empfange zu melden 2

Riga, den 21. Sept. 1856. Nr. 2918.

Auction.

Auf Verfügung Einer Löbl. Quartier-Verwaltung werden auf den Lagerplätzen Montag den 1. October um 2 Uhr diverse genannte Schmiedeessen, Küchen, doppelte Mauerbacköfen nebst Schornsteinen und Verschlägen, 1 Badestube nebst Anbau, Bretter rc. bei Müller Gertling an der Moskauer Straße, 5—6 Werst von der Stadt, ferner:

Dienstag den 2. October 1856 um 1 Uhr die Pritschen in dem großen Fabrikgebäude in Jägelshof

um 2 Uhr 3 doppelte Mauerbacköfen und 6 Küchen nebst Kesselmauern, Schornsteinen und Verschlägen hinter dem Gasthalter Müllerschen Hause an der St. Petersburger Straße und um 3 Uhr 5 doppelte Mauerbacköfen, 7 Küchenheerde, alle mit Schornsteinen und Verschlägen, 1 Scheune von Schalen mit Dach, 1 Badestube von Strusenholz mit einem Ofen und Schalbrettern in Straßenhof gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Hofrath Georg Everth nebst Frau Henriette, 2

Preuß. Unterthan Bäckergesell Otto Forstreiter, 2

Preuß. Unterthan Bäckergesell August Müller, 2
Pr. Unterth. Arbeitersfrau Julie Kondrus geb. Rohde, 2
Friederike Kaska geb. Wiegratz, 2
Caroline Gutschefski, 2
Bremer Kaufmann Theodor Stok, 2
Bremer Kaufmann Albert Ruland, 2
Preuß. Unterthan Tischlermeister Friedrich Hensel, 1
Nord-Amerikanischer Unterthan Gutsbesitzer William Corbit, 1
Preußischer Unterthan Arbeiter Georg Molinnus nebst Frau Dorothea und Sohn Carl Eduard, 1

nach dem Auslande.

Juliane Liebrecht, Han. Unterth. Wittwe Johanna Auguste Elisabeth Ernst, Christian Paul Sawisaare, Tatjana Platonowa, Afimja Gerassimowa, Julianna Louise Amalie Stibner, Erast Istinow Bornnow, Pawel Wassiljew Krasilkow, Luk Dmitrijew, Trafim Andrejew Spizuin, Marja Jakowlewa Zwetkowa, Aksenja Wassiljewa Gorschanowa, Stepanida Iwanowa Balandin, Wassil Arkadjew Sinägin, Christinje Iwanowa, Irina Kononowa Sobolewa, Charlotte Christine Kuschky geb. Blodsing,

nach dem Inlande.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 62 und 72 der Moskauschen, Nr. 34 der Twerschen, Nr. 34, 35 und 36 der Räsanschen, Nr. 33 der Kostromaschen, Nr. 33 der Tschernigowschen, Nr. 34, 35 und 36 der Orelschen, Nr. 35 der Nischni-Nowgorodschen, Nr. 36 der Wladimirschen, Nr. 33 der Mohilewschen, Nr. 34 der Nowgorodschen, Nr. 35 der Smolenskschen, Nr. 34 der Wolhynienschen, Nr. 32 und 33 der Podolschen, Nr. 33, 34 und 35 der Kalugaschen, Nr. 34 der Saratowschen, Nr. 34 der Samaraschen, Nr. 8, 22 und 44 der Jaroslawschen, Nr. 32 der Wologdaschen, Nr. 36 der St. Petersburgschen, Nr. 34 der Stawropolschen, Nr. 34 der Kurskschen, Nr. 34 der Pensaschen, Nr. 33 der Permschen, Nr. 32 und 34 der Kownoschen, Nr. 25 und 29 der Chersonschen Gouvernements-Regierung, Nr. 33 der Donischen Heeres-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen. 2) Ausmittelungsartikel der Kalugaschen Gouvernements-Regierung über den Bauer des Herrn Freigang, Lukian Lukianow, und 3) zu Nr. 35 u. 37 der Pleskauschen, Nr. 37 der Witebskschen Gouvernements-Zeitung über Torge

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: älterer Regierungs-Rath Baron **G. v. Tiesenhausen.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**